

Satzung Partnerschaft Piéla- Bad Münstereifel e.V.

Inhalt

§ 1- Name und Sitz des Vereins	- 1 -
§ 2-Zweck und Aufgaben,	- 2 -
§ 3- Mitgliedschaft	- 3 -
§ 4- Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen	- 3 -
§ 5- Mitgliederversammlung.....	- 3 -
§ 6- Vorstand.....	- 4 -
§ 7- Aufgaben des Vorstands.....	- 4 -
§ 8- Abstimmung.....	- 5 -
§ 9- Kassenprüfung	- 5 -
§ 10- Auflösung des Vereins.....	- 5 -
§ 11- Inkrafttreten.....	- 5 -

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; sie gilt für alle Geschlechter.

§ 1- Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Partnerschaft Piéla- Bad Münstereifel e.V".

Der Verein hat den Sitz in Bad Münstereifel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2-Zweck und Aufgaben,

1) *Steuerbegünstigte Zwecke*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) *Konkrete Förderzwecke:*

7- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

13- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

15- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

3) *Maßnahmen*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

7- Bau von Schulen und Ausbildungszentren. Unterstützung durch Stipendien für Schule, berufliche Bildung und Studium

13 – Regelmäßige Besuche von Delegationen in beide Richtungen mit dem Ziel, kulturelle Unterschiede zu erkennen und gegenseitig zu vermitteln.

15 – Hilfe zur Selbsthilfe durch Brunnenbau, Schulpartnerschaften, Frauengruppen stärken.

4) *Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 3- Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4- Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dies zulässt, Spendenquittungen ausgestellt.

§ 5- Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es u.a. den Geschäfts- und den Kassenbericht, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie die satzungsmäßigen Wahlen durchzuführen.

Sofern 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Ergebnisniederschrift festgehalten. Sie ist von dem jeweils zu bestimmenden Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6- Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, die einzeln vertretungsberechtigt sind.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist und die Mitgliederversammlung darüber beschließt.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7- Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

Abstimmung mit der Partnerorganisation „CuoFi“ in Piéla.

Prüfung der eingereichten Projektvorschläge auf Machbarkeit in finanzieller und Satzungsgemäßer Hinsicht.

§ 8- Abstimmung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, wird geheim abgestimmt.

Der Beschluss zur vorzeitigen Auflösung des Vereins sowie zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag ist in der Einladung zu nennen.

§ 9- Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht. Die Niederschrift ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung anzufügen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag muss in der Einladung benannt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Organisationen, die in Piéla tätig sind.

Freundeskreis Bareka Brücke zur Dritten Welt e.V., Untergruppenbach

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kernen/ Freundeskreis Yenfaabima,

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 11- Inkrafttreten

Die neue Fassung dieser Satzung wurde am 29.03.2026 durch Beschluss der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.